

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften im Großh. Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1907

e. Sonstige gewerbliche Anlagen, über deren Einrichtung und Betrieb besondere Vorschriften bestehen

[urn:nbn:de:bsz:31-140399](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140399)

c) die Zahl der Arbeiter, die demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraum muß ferner an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel aushängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergibt.

III. Abweichungen von den Vorschriften unter I Ziff. 3 Abs. 1, 3 können auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde für solche Anlagen zugelassen werden, in welchen in der Regel nicht mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, sofern die für den Betrieb benutzten Arbeitsräume bereits am 31. Juli 1897 im Besitze des jetzigen Unternehmers oder eines Familienangehörigen gewesen sind.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu zu errichtende Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, die zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe sind, treten die Vorschriften unter I Ziffer 5 Satz 1 sowie Ziffer 7 bis 9 sofort, die übrigen Vorschriften mit Ablauf eines Jahrs nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

c. Sonstige gewerbliche Anlagen, über deren Einrichtung und Betrieb besondere Vorschriften bestehen.¹⁾

1. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten, RGVl. 1907 S. 233;
2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen, RGVl. 1898 S. 176 und Bad. Ges.= u. VDBl. 1898 S. 352;
3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten, RGVl. 1903 S. 225 und Bad. Ges.= u. VDBl. 1903 S. 138;
4. Bleihütten, RGVl. 1905 S. 545 und Bad. Ges.= u. VDBl. 1905 S. 326;

¹⁾ Wegen Einrichtung der Apotheken vergl. §§ 9 ff. der VO. vom 11. September 1896, Ges.= u. VDBl. 1896 S. 312.

Schlusser-Franz, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

5. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren, RÖBl. 1902 S. 59 und Bad. Gef.= u. VöBl. 1902 S. 57;
6. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, RÖBl. 1905 S. 555 und Bad. Gef.= u. VöBl. 1905 S. 357;
7. Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie Bürsten- und Pinselmachereien, RÖBl. 1902 S. 269 und Bad. Gef.= u. VöBl. 1902 S. 352;
8. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackemehl gelagert wird, RÖBl. 1899 S. 267 und 1903 S. 288 und Bad. Gef.= u. VöBl. 1899 S. 158;
9. Zinkhütten, RÖBl. 1900 S. 32 und 1901 S. 261.

f. Schädliche, gefährliche, belästigende Anlagen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungs-orte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien